

Die Klägerin kann einen Aufschlag für die Vollkaskoversicherung verlangen. (...)

Der Aufschlag für einen zweiten Fahrer ist nicht berechtigt. Im Mietvertrag hätte nur ein Fahrer eingetragen werden müssen, da von Anfang an beabsichtigt war, dass nur der Zeuge xxx, nicht aber die Klägerin das Fahrzeug nutzt. (...)

Die Beklagten haben den berechtigterweise zugesprochenen Aufschlag für die Zustellung/Abholung mit der Berufung nicht weiter aufgegriffen. Dass hier eine Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges erfolgte, ist durch die vorgelegte Mietwagenrechnung belegt. (...)

Die Klägerin hat sich auf ihren Anspruch eine Eigensparnis von 5 % anrechnen zu lassen. (...)

Hinweise für die Prozesspraxis:

Der 4. Senat des OLG Karlsruhe sieht in der Schätzung mittels Schwacke-Liste den richtigen Weg beschritten. Weder die Verweise auf die Fraunhofer-Liste, noch nicht vergleichbarer Internetangebote stellen demnach einen konkreten Vortrag zur Erschütterung dieser Auffassung dar. Vor allem die Kritik an der Fraunhofer-Liste kann nach Ansicht des Gerichtes nicht ignoriert werden.

Rumpfleistungen von Internetangeboten sind nicht entscheidungserheblich

1. Ein Beweisangebot, welches Abweichungen zu den konkret in Anspruch genommenen Leistungen enthält, ist unerheblich.
2. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die erfüllungshalber Abtretung der Schadenersatzforderung eine Nebenleistung zur Hauptleistung Autovermietung nach § 5 Abs. 1 RDG.
3. Soweit das Landgericht Stuttgart in seiner Entscheidung auf einen geänderten Gesetzestext hinweist, betrifft dies nicht die Ausführungen zu § 5 RDG.

Landgericht Aachen 5 S 219/11 vom 15.12.2011
(Erstinstanz Amtsgericht Aachen 110 C 122/11 vom 07.09.2011)

In dem Rechtsstreit Versicherungs AG xxx gegen Autoverleih xxx beabsichtigt die Kammer, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg und erfordert auch keine mündliche Verhandlung. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung durch Urteil ist auch nicht zur Rechtsfortbildung oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Zu Recht hat das Amtsgericht der von der Klägerin erhobenen Klage im tenorierten Umfang stattgegeben.

Auf die zutreffenden und durch das Berufungsvorbringen nicht entkräfteten Gründe der angefochtenen Entscheidung kann zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Da die Berufung zur Schätzgrundlage ausschließlich einen Verfahrensfehler und nicht auch die Verletzung materiellen Rechts rügt, geht die Kammer davon aus, dass die inhaltlichen Angriffe gegen die Schätzgrundlage mit der Berufung auch nicht weiter verfolgt werden. Sollte die Beklagte ihren Vortrag anders verstanden wissen wollen, weist die Kammer rein vorsorglich darauf hin, dass sie ihre bisherige Rechtsprechung zu der heranzuziehenden Schätzgrundlage (bislang Schwackeliste 2003) gegenwärtig überdenkt und dazu neigt, der neueren Rechtsprechung des OLG Köln zu folgen.

Ferner hat das Amtsgericht auch kein streiterhebliches Beweisangebot der Beklagten übergangen. Das Beweisangebot hat sich darauf erstreckt, dass dem Unfallgeschädigten die Preise der zur Akte gereichten Angebote auch zur Zeit der Anmietung zugänglich gewesen seien. Insoweit hat das Amtsgericht dies – zutreffend – deswegen nicht als streiterheblich erachtet, weil die zur Akte gereichten Angebote Abweichungen zu den konkret in Anspruch genommenen Leistungen enthalten. Mit den vom Amtsgericht festgestellten Differenzen zwischen den vorgelegten Internetangeboten und den von der

Klägerin erbrachten Leistungen setzt sich die Berufung nicht mehr auseinander. Weil das Leistungsspektrum somit aber ein unterschiedliches ist, ist es auch nicht erheblich, ob dem Unfallgeschädigten die Preise des abweichenden Leistungsspektrums zur Zeit der Anmietung zugänglich waren.

Das Urteil verletzt auch kein materielles Recht. Der Klägerin steht der erstinstanzlich zugesprochene Anspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 PfIVG, 115 VVG in Verbindung mit § 398 BGB zu.

Auch die Kammer meint, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die Kammer geht davon aus, dass der zwischen der Klägerin und dem Geschädigten des Unfallgeschehens, Herrn, geschlossene Abtretungsvertrag nicht wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig und die Klägerin somit aktivlegitimiert ist.

Die von der Klägerin hier vorgenommene Tätigkeit zur Schadensregulierung ist zwar Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG. Gemäß § 5 RDG ist die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

Zu der umstrittenen Frage, ob sich ein Mietwagenunternehmen, das sich die Schadenersatzansprüche seiner Kunden aus einem die Inanspruchnahme des Mietwagens bedingenden Verkehrsunfallereignisses erfüllungshalber abtreten lässt, auf die Vorschrift des § 5 Abs. 1 RDG stützen kann, schließt sich die Kammer der dies befürwortenden Auffassung an.

Wie das LG Düsseldorf stellt auch die Kammer bei der rechtlichen Argumentation im Wesentlichen auf eine Auslegung der Norm nach dem Willen des Gesetzgebers ab.

Soweit bisweilen vertreten wird, dass dies deswegen keine Berücksichtigung finden könne, weil der Wortlaut des Gesetzestextes, der der Begründung zugrunde gelegen hat, nicht Gesetz geworden ist, überzeugt dies nicht, weil gerade das Tatbestandsmerkmal, zu welchem sich jener Begründungstext verhält, vom Gesetzgeber im Text belassen worden ist. Soweit auch das LG Stuttgart in seiner Entscheidung auf einen ge-

änderten Gesetzestext hinweist, betrifft dies nicht die Ausführungen zu § 5 RDG, sondern die Ausführungen zu § 2 RDG und damit die Frage, ob überhaupt eine Rechtsdienstleistung vorliegt.

Auch die Einwendungen zur Anspruchshöhe verheifen der Berufung nicht zum Erfolg.

Die Fraunhoferliste ist für eine Schätzung von Mietwagenkosten nicht vorzugswürdig.

1. Fraunhofer ist zu ungenau aufgrund eines Schwerpunktes bei Internetangeboten und bei großen Anbietern sowie der Vorbuchungsfrist von einer Woche.
2. Fraunhofer verwendet zu wenige Daten für einen ausgewiesenen Wert.
3. Die Schätzlisten sind auch deshalb nicht vergleichbar, weil Fraunhofer keinen Endpreis betrachtet.
4. Aufgrund der Fraunhofer-Mängel verbietet sich auch die Verwendung eines Mittelwertes der Listen.
5. Die Schwackeliste-Automietpreisspiegel ist verwendbar und ihr gebührt der Vorzug.

Landgericht Dortmund 4 S 61/11 vom 24.11.2011
(Erstinstanz Amtsgericht Dortmund 414 C 11337/10 vom 20.04.2011)

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall. Gegen das Urteil des Erstgerichtes hatte die Klägerin die Berufung eingelegt. Das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 20.04.2011 wurde daraufhin abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.370,13 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2008 zu zahlen.

Die Berufung im Übrigen wird zurückgewiesen und die weitergehende Klage bleibt abgewiesen.

Die Kosten der ersten Instanz tragen die Klägerin zu 27 % und die Beklagte zu 73 %. Die Kosten der zweiten Instanz tragen die Klägerin zu 5 % und die Beklagte zu 95 %.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls vom 06.10.2007 in E. gemäß §§ 7, 17 StVG, 823 BGB, 115, 116 VVG, 398 BGB einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz für weitere angefallene Mietwagenkosten im zuerkannten Umfang.

Mit der Klage verfolgt die Klägerin Mietwagenkosten, die durch die Anmietung eines Fahrzeuges durch den Geschädigten H. in der Zeit vom 08.10. bis zum 26.10.2007 im Haus der Klägerin entstanden sind. Die Klägerin geht aus abgetretenem Recht vor und ist aktivlegitimiert. (...)

Die Klage ist in der zuerkannten Höhe begründet. Der Hergang und die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Die Klägerin berechnete dem Geschädigten unter dem 28.11.2007 einschließlich Mehrwertsteuer einen Betrag von

2.930,97 €, von denen sie von der Beklagten nur einen Betrag von 2.457,49 € erstattet verlangt. Hierauf zahlte die Beklagte insgesamt 1.019,83 € (599,76 € + 419,67 €). Den Differenzbetrag in Höhe von 1.437,66 € (...) verlangt sie mit der Klage bzw. noch in zweiter Instanz. Wie noch darzustellen sein wird, ist die Forderung in Höhe von 1.370,13 € berechtigt.

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Die Kammer hat den erforderlichen Aufwand gemäß § 287 ZPO geschätzt. Zur Ermittlung dieser Kosten stellt der sogenannte gewichtete Normaltarif und auch das von der Kammer zugrunde gelegte arithmetische Mittel nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten einen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Die Kammer hat keine Zweifel, dass diese Schätzung von dem ihr zustehenden Ermessensspielraum gedeckt ist. Der Bundesgerichtshof hat in zahlreichen Entscheidungen ausgeführt, dass dem Tatrichter ein weites Ermessen bei der Schätzung zusteht. Dies zwingt ihn nicht zur Verwendung von Tabellen. Die Verwendung einer geeigneten Tabelle macht lediglich die Schätzgrundlage transparenter. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof vielfach ausgeführt, dass die Schätzung auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels nicht zu beanstanden ist (vgl. BGH Urteil vom 11. März 2008 - VI ZR 164/07, NJW 2008, 1519; Urteil vom 19. Januar 2010 - VI ZR 112/09, VersR 2010, 494 ; Urteil vom 2. Februar 2010 - VI ZR 139/08, VersR 2010, 545 und - VI ZR 7/09, VersR 2010, 683 , Urteil vom 22. Februar 2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823; Urteil vom 17. Mai 2011 - VI ZR 142/10 - NJW-RR 2011, 1109).

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass nicht alle Gerichte den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage anwenden, sondern